

Bauvorbescheid, Art. 71 BayBO

Bindungswirkung des Vorbescheids, Art. 71 BayBO:

Bindungswirkung zu Lasten der Behörde, ergibt sich aus dem Charakter des Vorbescheides; der Vorbescheid ist eine vorgezogene Entscheidung über Teilfragen der späteren Baugenehmigung.

**h.M.: vorweggenommener Teil der Baugenehmigung;
feststellender VA;**

Aufhebung richtet sich nach Art. 48, 49 BayVwVfG

M.M.: bloße Zusicherung iSv. Art. 38 BayVwVfG

Vorbescheids bei Nachbaranfechtung: Nachbar darf Vorbescheid, soweit über die drittschützenden Normen darin entschieden wird, nicht bestandskräftig werden lassen!

Beachte:

Kein Fall des § 212a BauGB

Begriff Bebauungsgenehmigung = Bauvorbescheid bzgl. bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit eines Vorhabens gem. §§ 29 ff. BauGB